

Der Goldverkehr der Schweizerischen Nationalbank mit der Deutschen Reichsbank 1939–45

Robert Vogler*

1. Einleitung

Die Goldpolitik der Schweizerischen Nationalbank während des Zweiten Weltkriegs ist seit jeher ein umstrittenes Thema der schweizerischen Wirtschaftspolitik. Zwischen 1939 und 1945 erwarb die Nationalbank von der Deutschen Reichsbank Gold in Milliardenhöhe. Ins Kreuzfeuer der Kritik – vor allem seitens der Alliierten – gerieten diese Transaktionen weniger wegen ihres Umfanges, sondern deshalb, weil bereits während des Kriegs der Verdacht bestand, dass das deutsche Gold teilweise aus den von Deutschland besetzten Gebieten stammte und von der Reichsbank unter grobem Verstoss gegen das Völkerrecht requiriert worden war.

Wichtige Dokumente zur Goldpolitik der Nationalbank in jener Zeit werden im Archiv der Nationalbank aufbewahrt. Da jedoch eine Sperrfrist von 35 Jahren gilt, waren diese Akten lange Zeit der Öffentlichkeit nicht zugänglich gewesen. Diese Frist ist inzwischen abgelaufen.

In jüngerer Zeit befassen sich verschiedene Forscher mit wirtschaftspolitischen Fragen der Kriegszeit, wobei auch die Rolle der Nationalbank kritisch untersucht wird. Dies war denn auch für die Nationalbank der Anlass, ihre aus jener Zeit stammenden Akten aufzuarbeiten. Beim vorliegenden Bericht handelt es sich um eine vom Archivar der Nationalbank verfassten Studie, die einige Aspekte der Goldfrage, soweit sie aus den Akten hervorgehen, beleuchtet.

Was die Rolle der Nationalbank während des Weltkriegs anbelangt, so gewinnt man aus den Akten den Eindruck, die Bankleitung habe ihre Aufgabe im Krieg unpolitisch erfüllt und der

Reichsbank gegenüber eine naive Gutgläubigkeit an den Tag gelegt. In welchem Ausmass dies tatsächlich der Fall war und inwieweit das Direktorium in der damaligen äusserst schwierigen Lage unangenehmen Fragen mangels brauchbarer Alternativen aus dem Weg gegangen ist, dürfte schwer zu beurteilen sein.

2. Bedeutung und Ausmass der Goldzessionen an die Nationalbank

Am 16. Mai 1946 verabschiedete das Direktorium der Schweizerischen Nationalbank den Bericht über «den Goldverkehr der Schweizerischen Nationalbank mit der Deutschen Reichsbank während des Weltkrieges 1939–45» (SNB, 1946a). Er diente als Informationsgrundlage für die Vorbereitung der Beratungen im Parlament über die Genehmigung des Finanzabkommens von Washington, das die Entschädigungsansprüche der Alliierten gegenüber der Schweiz regelte¹. Gleichzeitig stellt er einen Versuch zur Rechtfertigung der Goldgeschäfte der Nationalbank mit der Reichsbank dar.

Aus dem Bericht geht hervor, dass die Reichsbank zwischen September 1939 und Mai 1945 Goldsendungen nach der Schweiz im Betrag von 1,638 Milliarden Franken veranlasste, hauptsächlich über ihr Depot in Bern, das sie im Mai 1940 eröffnet hatte.

An die Nationalbank verkaufte die Reichsbank Gold im Betrag von 1,209 Milliarden Franken. Das restliche Gold in der Höhe von 428 Millionen Franken liess sie an die Bank für Internationalen

* Robert Vogler, Historiker, war vom Herbst 1982 bis Herbst 1984 Archivar bei der SNB. Die Redaktion hat seinen im Sommer 1984 verfassten Bericht gekürzt und mit einer Einleitung versehen.

¹ Das Finanzabkommen wurde im Mai 1946 zwischen der Schweiz und den Regierungen von Frankreich, Grossbritannien und den Vereinigten Staaten abgeschlossen und am 27. Juni 1946 von den eidgenössischen Räten genehmigt. Vgl. auch Abschnitt 5.

Zahlungsausgleich (BIZ) sowie an andere Notenbanken, die bei der SNB über ein Golddepot verfügten, überweisen (SNB, 1946a, S.15). Goldverkäufe der Nationalbank an die Reichsbank fanden praktisch nicht statt, sieht man von einem Betrag von 19,5 Millionen Franken ab (SNB, 1946a, Anlage Nr.1). Zeitlich erstreckten sich die Goldverkäufe der Reichsbank an die Nationalbank hauptsächlich vom vierten Quartal 1941 bis Anfang 1944. Dies entspricht dem Zeitraum der fast vollständigen Einschliessung der Schweiz durch Deutschland. Pro Quartal betrugen sie zwischen 70 und 140 Millionen Franken (SNB, 1946a, S. 16).

Die Deutsche Reichsbank verkaufte das Gold an die Schweizerische Nationalbank vor allem aus zwei Motiven: Einmal zur Erfüllung deutscher Verpflichtungen in der Schweiz, soweit sie ausserhalb des Verrechnungssystems (Clearing) mit der Schweiz abzuwickeln waren². Zum anderen gelangte sie durch die Goldverkäufe in den Besitz von Schweizer Franken; diese verwendete sie zu Zahlungen an Drittländer, die bezüglich der Annahme deutschen Goldes höchste Zurückhaltung übten. Es handelte sich dabei vor allem um die portugiesische, die spanische und die rumänische Zentralbank³. In dem Masse, als diese Zentralbanken ihrerseits die Schweizer Franken bei der Nationalbank in Gold umtauschten, wirkte die Schweizerische Nationalbank als eigentliche Golddrehscheibe. Nicht auszuschliessen ist, dass diese Länder die Schweizer Franken teilweise auch zum Kauf schweizerischer Güter verwendeten. In diesem Fall hätten die deutschen Goldverkäufe indirekt der schweizerischen Exportfinanzierung gedient⁴.

Die Goldverkäufe der Alliierten, insbesondere der Vereinigten Staaten, an die Nationalbank überstiegen diejenigen der Reichsbank zwischen 1939 und 1945 zwar um einiges. Während Frankreich für 189 Millionen und Grossbritannien für 673 Millionen Franken Gold abgaben, betrugen die Verkäufe der USA 2,242 Milliarden Franken. Die Goldverkäufe der Amerikaner spielten sich zeitlich jedoch hauptsächlich von Mitte 1944 an ab, zu einem Zeitpunkt, wo die deutschen Goldverkäufe bereits auf ein tiefes Niveau abgesunken waren. Der Kriegsverlauf widerspiegelte sich somit auch im Goldgeschäft der Parteien.

3. Die Frage des Raubgoldes

Vom völkerrechtlichen Standpunkt aus war an der Rechtmässigkeit von Goldtransaktionen sowohl mit Deutschland als auch mit den Alliierten kaum zu zweifeln. Als aber im Juni 1943 in der englischen Zeitung «Financial News» ein Artikel des international bekannten Währungsspezialisten Paul Einzig erschien, bekam die Goldfrage eine andere Dimension. Einzig, der Bezug auf eine Erklärung der Alliierten vom 5. Januar 1943 nahm, schrieb:

“Under the terms of that declaration, all transfers of the property of conquered countries to owners of different nationality are invalid, even if the property is acquired by purchase, and even if the buyers are neutral. This means that neutral central banks will be called upon to restore to their rightful owners the gold they acquired from Germany during the war. As the Reichsbank's own gold reserve was very small at the outbreak of the war, and is now about the same, the assumption is that any gold acquired by neutral central banks since September, 1939, is looted gold” (zitiert in SNB, 1946a, Beilage zu Anlage IV). Damit spielte Einzig auf das belgische Gold an.

Im Herbst 1940 befand sich ein grosser Teil des französischen, belgischen und polnischen Goldes im westafrikanischen Dakar. In Zusammenarbeit mit der Vichy-Regierung wurden in der Zeit zwischen Dezember 1941 und Mai 1942 auf

² Im Jahre 1934 hatte die Schweiz mit Deutschland ein Verrechnungsabkommen abgeschlossen, das vorbehältlich der im Abkommen vereinbarten Ausnahmen den gesamten Zahlungsverkehr zwischen der Schweiz und Deutschland erfasste. Bald nach Beginn des Krieges setzte Deutschland in zähen Verhandlungen mit der Schweiz Warenkäufe durch – es ging vor allem um Rüstungsgüter –, die sich grossenteils ausserhalb des Verrechnungsabkommens abspielten. Im Laufe des Krieges geriet Deutschland gegenüber der Schweiz immer mehr in Zahlungsrückstand. In den zwei grossen eigentlichen Kriegswirtschaftsabkommen vom August 1940 und Juli 1941 gewährte die Schweiz Deutschland je einen Clearing-Kredit in der Höhe von 150 bzw. 850 Mio. Franken (Homburger, 1970, S. 24f.). Vgl. auch Vogler (1983).

³ Portugal und Spanien waren für Deutschland wegen der strategisch wichtigen Wolfram- und Manganvorkommen von besonderer Bedeutung. Vgl. auch Boelcke (1977).

⁴ Zwischen 1939 und 1945 verkaufte die Nationalbank an Portugal Gold in der Höhe von 507 Millionen Franken, an Spanien und Rumänien in der Höhe von 185 Millionen bzw. 112 Millionen Franken. (SNB, 1946a, S. 14).

abenteuerlichen Wegen – auf afrikanischen Flussbooten, auf Kamelrücken durch die Sahara und schliesslich mit dem Flugzeug nach Marseille – über 300 t Gold nach dem unbesetzten Frankreich zurückgebracht. In erster Linie handelte es sich dabei um belgisches Gold (Boelcke, 1977, S.305). Berlin verlangte von der Banque de France die Auslieferung des belgischen Goldes. Als dies Gouverneur Fournier verweigerte, wurde er durch Boisanger abgelöst⁵. In der Folge wurden grosse Teile dieses Goldes durch die Preussische Münze umgeschmolzen und mit Stempeln der Vorkriegsjahre versehen. Über das umgeschmolzene Gold wurde genau Buch geführt und eine bestimmte Menge davon anschliessend der Schweizerischen Nationalbank verkauft⁶.

Der Artikel von Paul Einzig und verschiedene andere Publikationen in der angelsächsischen Presse waren von entsprechenden Warnungen in Sendungen englischer Radiostationen begleitet. Dass es sich dabei nicht um alliierte Propaganda handeln konnte, zeigten die Reaktionen der Nationalbank. Bereits im Juli 1943 wurde im Bankausschuss die Frage aufgeworfen, wie weit die Nationalbank mit der Annahme deutschen Goldes gehen könne⁷. Die Auffassung des Präsidenten des Direktoriums, Ernst Weber, die Schweiz sei gezwungen, Gold von ausländischen Staaten anzunehmen, da sie eine Goldwährung besitze, wurde nicht einhellig geteilt. Vor allem der Präsident des Bankrates, Gottlieb Bachmann, wies darauf hin, dass die Frage «heute mehr denn je politischen Charakter» habe. Dazu müsse sich aber der Bundesrat äussern. Gerüchte, wonach die Schwedische Reichsbank kein Gold aus Deutschland mehr entgegennehme, konnte man aus erster Hand entkräften. Die Schweden liessen durch Gouverneur Ivar Rooth mitteilen, dass sie nach wie vor deutsches Gold akzeptieren würden. Rooth führte dazu aus: «Persönlich bin ich aber der Meinung, dass grösste Vorsicht angebracht ist...»⁸.

Daraufhin suchte die Nationalbank Rückendeckung beim Bundesrat. In einem an Bundesrat Wetter gerichteten Schreiben orientierte das Direktorium den Bundesrat am 9. Oktober 1943 über die Goldabgaben der Reichsbank (SNB, 1946a, Anlage IV). Interessant in diesem Schrei-

ben ist der Hinweis, dass hohe Beamte der Vereinigten Staaten gegenüber dem ständigen Vertreter der SNB in Washington, Direktor Pfenninger, erklärt hatten, «die Nationalbank müsse sich bei ihren Transaktionen mit der Reichsbank bewusst sein, dass es sich um gestohlenen Eigentum handeln könne, und dürfe sich nicht einfach auf den guten Glauben berufen». Der von Direktoriumspräsident Weber und dem Vorsteher des III. Departements, Alfred Hirs, unterzeichnete Brief enthält ausserdem die ausdrückliche Feststellung, es sei der Nationalbank bis jetzt nie notifiziert worden, dass die Deutschen Gold gestohlen hätten, wenn auch andererseits die Vermutung nicht von der Hand zu weisen sei, dass es sich um Gold handle, das aus den besetzten Gebieten stamme. Die Requisition von Gold aber sei ein Recht, das einer Besatzungsmacht nach den Bestimmungen des Völkerrechts zustehe. Im weiteren kündigte das Direktorium an, dass es anlässlich einer Besprechung mit dem Reichsbank-Vizepräsidenten Emil Puhl den Wunsch geäussert habe, die Goldabgaben nicht weiter auszudehnen, sondern eher einzuschränken. Im Antwortschreiben vom 19. November 1943, das vom Vorsteher des Finanz- und Zolldepartements, Bundesrat Wetter, unterzeichnet war, unterstrich der Bundesrat, dass er einstimmig mit der von der Nationalbank bisher geübten Praxis einverstanden sei, es aber namentlich begrüesse, «wenn entsprechend Ihrem eigenen Bestreben diese Goldübernahmen für die Zukunft sich in eher bescheidenerem Rahmen bewegen» (SNB, 1946a, Anlage V).

⁵ SNB, Bankausschuss-Protokoll Nr. 10, 26./27. 8. 1943. Boisanger wurde nach dem Krieg vor Gericht gestellt.

⁶ Im Januar 1946 erhielt die Nationalbank von der Banque Nationale de Belgique eine Liste von Goldbarren der Preussischen Münze. Es handelt sich um die ungeschmolzenen ehemaligen belgischen Barren, die anschliessend der SNB durch die Reichsbank verkauft worden waren. Unter dem Druck der Alliierten musste die Nationalbank ihre Barrenbestände kontrollieren und mit der Liste vergleichen. Man stellte bis auf einige wenige Fälle Übereinstimmung fest (SNB, 1946b und c).

⁷ SNB, Bankausschuss-Protokoll Nr. 9, 22./23. 7. 1943.

⁸ SNB, Bankausschuss-Protokoll Nr. 12, 23./24. 9. 1943. Utz (1980) misst der Aussage des Reichswirtschaftsministers Funk in den Nürnberger Prozessen mehr Gewicht bei als derjenigen des schwedischen Notenbankgouverneurs. Funk behauptete, Schweden habe sich geweigert, deutsches Gold entgegenzunehmen. Diese Aussage wird durch den Brief von Rooth an die Nationalbank eindeutig widerlegt.

Die Nationalbank hatte sich somit die Richtigkeit ihrer Handlungen von höchster Stelle bestätigen lassen. Dass zu diesem Zeitpunkt dennoch gewisse Bedenken bestanden, lässt sich etwa aus einem Protokoll des Bankausschusses herauslesen: «Die Schwierigkeiten wachsen mit dem Umfang der Goldzessionen Deutschlands»⁹.

Am 22. Februar 1944 erliess das amerikanische Schatzamt eine Warnung in Form einer Deklaration, die auch der Schweiz offiziell übermittelt wurde. Das Schatzamt gab bekannt, die Achsenmächte würden ungesetzliche Beschlagnahmungen, insbesondere von Gold, in den besetzten Gebieten vornehmen. "In view of the foregoing facts and considerations, the United States formally declares that it does not and will not recognize the transference of title to the looted gold which the Axis at any time holds or disposed of in world markets" (SNB, 1946a, Anlage VI/1).

Dieser offiziellen Ankündigung folgte eine Pressekampagne in einschlägigen Zeitungen, so in der «Financial Times» vom 24. Februar 1944, der «Stock Exchange Gazette» vom 26. Februar 1944 und im «Economist» vom 26. Februar 1944.

Im Hinblick auf diese Pressekampagne verfasste das Rechtsbüro der Nationalbank im April 1944 zuhanden des Direktoriums einen Bericht über die Goldoperationen der Schweizerischen Nationalbank¹⁰. In den Schlussfolgerungen wurden folgende Massnahmen in Betracht gezogen: Eine erhebliche Reduktion des Umfangs der weiter zu tätigen Käufe, die Forderung einer verbindlichen, generellen und schriftlichen Erklärung der Reichsbank betreffend ihr einwandfreies – gegebenenfalls auch nachweisbares – Eigentum an dem der Nationalbank zu liefernden Gold, eine Beschränkung des Ankaufs auf deutsche Barren, d.h. solche, die mit dem deutschen Stempel und Bordereau versehen sind, sowie Ausschluss von Goldmünzen mit dem Gepräge okkupierter Staaten.

Dazu muss aus heutiger Sicht gesagt werden, dass insbesondere die beiden letzten Punkte von einer für das Jahr 1944 schwerverständlichen Gutgläubigkeit zeugen. So scheint man die Möglichkeit, dass die damalige Regierung

Deutschlands die fremden Goldbarren umschmelzen und mit eigenen Stempeln und Papieren versehen könnte, nicht in Betracht gezogen zu haben. Dies, obschon im selben Bericht auch auf die Verfolgung der Juden hingewiesen wird¹¹. In einer anschliessenden Ergänzung zu dieser Notiz wird am 25. April 1944 auf die englische Presse verwiesen, wo der Verdacht auf Umschmelzen bereits deutlich formuliert wurde.

Vermutlich nicht ganz befriedigt mit den Schlussfolgerungen des Rechtsbüros, liess die Nationalbank durch Dietrich Schindler, Professor für Völkerrecht an der Universität Zürich und «Hofjurist» des Bundesrates, ein Gutachten erstellen, das vom 22. Juli 1944 datiert. Schindler kam zum Ergebnis, das gemäss der Haager Konvention von 1907 (Landkriegsordnung) das bare Geld und die Wertgegenstände des besetzten Staates – nicht aber von Privaten – dem Beuterecht der besetzenden Macht unterlägen. Auf Deutschland und Belgien bezogen, heisse das, dass nicht alles Gold aus dem besetzten Gebiet unrechtmässig erbeutetes Gold sei. Zumindest ein Teil davon gelange in ein rechtlich unanfechtbares Eigentum der besetzenden Macht. Für einen Dritten, in unserem Falle die Schweiz, bedeute dies, dass er das Gold von der besetzenden Macht zu gültigem Eigentum erwerben könne, «sofern er durch seinen guten Glauben geschützt sei». Der Frage des guten Glaubens werde im Streitfall eine entscheidende Bedeutung zukommen. Schindler schlug daher vor, bei Übernahme von Gold aus dem Besitz der Achsenmächte eine Erklärung zu verlangen, dass das Gold nicht im Widerspruch zu völkerrechtlichen Grundsätzen erworben worden sei (SNB, 1943–1950).

Das ebenfalls dem Eidgenössischen Politischen Departement (EPD) zugestellte Gutachten blieb ohne Antwort, denn am 23. August 1944 wurde die Diskussion durch ein Aide-Mémoire der amerikanischen Regierung auf einen neuen Boden gestellt.

⁹ SNB, Bankausschuss-Protokoll Nr. 15, 25./26. 11. 1943.

¹⁰ Notiz betreffend die Goldoperationen der Schweizerischen Nationalbank im Hinblick auf die Erklärungen der Alliierten über den Goldhandel mit den Achsenmächten vom 5. 4. 1944, S. 31f., in: SNB (1943–1950).

¹¹ a. a. o., S. 23.

4. Kritik der Alliierten an der Nationalbank

Bereits Anfang Juli 1944 trafen erstmals Forderungen der Alliierten nach vollständiger Einstellung der deutschen Goldverkäufe in die Schweiz ein. Anlässlich der Wirtschaftsverhandlungen in London vom Sommer 1944 wurde der Schweiz durch die USA ein Aide-Mémoire übergeben¹². Es beinhaltete das formelle Begehren an den Bundesrat, er möchte alle Goldoperationen mit Deutschland und den mit ihm verbündeten Staaten verbieten, und forderte den Bundesrat auf, der folgenden Erklärung nachzukommen:

“The Swiss Government will not on its own behalf receive for deposit or acquire any interest in gold in which an interest is possessed by any person in occupied territories or in Germany or associated countries, and that all individuals or entities within the Swiss jurisdiction, including the Swiss National Bank, will be forbidden by it to receive or acquire such gold or any interest in such gold. Importation into Switzerland, either for storage in bond or for safe-keeping, of gold in which an interest is possessed by any person in occupied territories or in Germany or associated countries will, furthermore, not be permitted by the Swiss Government. That Government will not allow its currency or other currencies to be made available, for or against gold which is already held in Switzerland, to or on behalf of any such person as described herein.”

Die Nationalbank nahm am 5. September 1944 mit einem Brief an das EPD Stellung (SNB, 1946a, Anlage X). Das Direktorium hielt darin einmal mehr am bisher eingenommenen Standpunkt fest, dass sich die Entgegennahme von Gold aus Neutralitätsgründen auf sämtliche Länder erstrecken müsse, und wies darauf hin, dass die deutschen Goldzessionen ohnehin fast keine Bedeutung mehr hätten (Kriegsergebnisse).

In einem Gespräch mit dem Direktorium bestätigte Reichsbank-Vizepräsident Puhl am 18. September 1944 offiziell, dass die Reichsbank kein gestohlenen Gold besitze und der Nationalbank nie solches Gold abgetreten habe. Soweit der Reichsbank Gold von Notenbanken besetzter Staaten zugeflossen sei, sei es durch das Personal der betreffenden Notenbank nach Berlin gebracht, dort ausgezählt, gewogen und der

Notenbank auf ein Mark-Konto bei der Reichsbank gutgeschrieben worden¹³.

Ende Januar 1945 wies die Britische Gesandtschaft in Bern darauf hin, dass eine Antwort des Bundesrates auf das Aide-Mémoire der Alliierten vom 23. August 1944 noch immer ausstehe¹⁴. Nach Verhandlungen mit den Alliierten verfügte der Bundesrat schliesslich am 15. Februar 1945 die Sperre der Guthaben der Reichsbank in der Schweiz¹⁵. Anfang April, kurz vor der deutschen Kapitulation, übernahm die Nationalbank in Konstanz mit Einverständnis der Alliierten eine letzte, bescheidene Goldlieferung von der Reichsbank¹⁶. Sie diente konsularischen Zwecken.

Am 27. Juli 1945 überreichte die Amerikanische Gesandtschaft in Bern dem EPD ein weiteres Aide-Mémoire, in welchem sie Angaben über den Goldbestand der Schweiz und der Nationalbank unter Anführung der Anzahl Goldbarren, Prägestempel, Goldmünzen nach Prägung, Gewicht usw. verlangte. Weiter forderte sie Auskunft über alle Ankäufe von Gold aus den Achsenländern seit 1939¹⁷. Die fast ultimativ anmutende Form des Memorandums wurde vom amerikanischen Finanzattaché Reagan mit der gleichzeitigen Frage verbunden, ob die Schweiz während des Krieges Gold, das von ihr angekauft wurde, umgeschmolzen habe. Diese heikle Frage konnte glücklicherweise mit einem klaren Nein beantwortet werden. In der Sitzung vom 30./31. August 1945 beschloss der Bankausschuss der Nationalbank nach einer längeren Diskussion, den Amerikanern alle gewünschten Angaben zu liefern, das Barrenverzeichnis aber erst auf ein nochmaliges ausdrückliches Verlangen.

Die Frage nach dem Verbleib des von den Deut-

¹² Amerikanisches Aide-Mémoire vom 23. 8. 1944, in: SNB (1943–1950).

¹³ Notiz zum Besuch von E. Puhl, 18. 9. 1944, in: SNB (1946c).

¹⁴ Aide-Mémoire der Britischen Gesandtschaft vom 31. 1. 1945, in: SNB (1943–1950).

¹⁵ SNB, Bankausschuss-Protokoll Nr. 5 vom 26./27. 4. 1945.

¹⁶ Brief der SNB an das Direktorium der Reichsbank vom 5. 4. 1945, in: SNB (1943–1950).

¹⁷ Aide-Mémoire der Amerikanischen Gesandtschaft vom 27. 7. 1945, in: SNB (1943–1950).

schen requirierten Goldes erhielt zusätzliche Aktualität, als sich die Alliierten in einer Reparationenkonferenz in Paris darauf einigten, dass sie ihre Hände auch auf die deutschen Guthaben in den neutralen Ländern legen wollten¹⁸. Die USA, Grossbritannien und Frankreich sollten stellvertretend für die übrigen Länder unverzüglich in Verhandlungen mit den Neutralen eintreten. Für die Schweiz endeten diese Verhandlungen mit dem Abschluss des Washingtoner Abkommens vom Mai 1946. Eine zentrale Rolle bei den Verhandlungen spielte die Frage, ob die Nationalbank in den Besitz deutschen «Raubgoldes», namentlich aus Belgien, gelangt war oder ob das Gold aus den deutschen Vorkriegsbeständen stammte.

Bereits anlässlich einer Vernehmung im August 1945 hatte Puhl gegenüber den amerikanischen Behörden ausgesagt, die Schweizerische Nationalbank habe gewusst, dass das ihr abgetretene Gold nicht nur aus deutschen Vorkriegsbeständen gestammt habe. Zwar habe er den Schweizern versichert, sie bekämen nur soviel Gold, wie der deutsche Vorkriegsbestand zu decken vermöge («value calculation»). Physisch gesehen heisse das aber, dass doch belgisches Gold in die Schweiz gelangt sein könne. Puhl bestätigte bei der Befragung ausdrücklich, dass die Schweiz vom Berechnungsmodus der «value calculation» Kenntnis gehabt und ihn akzeptiert hätte. Auf die Frage, wer in der Schweiz davon gewusst habe, antwortete Puhl, dass nur Nationalbankpräsident Weber sowie der «zweite Mann hinter Weber» informiert gewesen seien. Die Reichsbank habe einzig mit der Nationalbank verhandelt¹⁹. Im Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, zu dem Puhl als Zeuge geladen war, bestätigte er zudem eine eidesstattliche Aussage vom 3. Mai 1946, wonach er Kenntnis davon hatte, dass die SS bei der Reichsbank in Berlin Gold aus den Konzentrationslagern in Verwahrung hatte²⁰.

Die Aussagen Puhls belasteten die Nationalbank; ob zu Recht, bleibt offen. Es scheint, dass die Nationalbank während der ganzen Zeit sowohl bezüglich der Frage nach der Herkunft des deutschen Goldes als auch in bezug auf die Person Puhls die nötige Vorsicht vermissen liess.

Was Puhl anbelangt, so hätte folgende Tatsache aufhorchen lassen müssen: Im Januar 1939 hatte das Präsidium der Reichsbank Hitler eine Denkschrift überreicht. Darin waren unter anderem noch einmal die Gefahren einer Überspannung der öffentlichen Ausgaben und der kurzfristigen Finanzierung über die Reichsbank aufgezeigt. Die geschlossene Form der Unterzeichnung durch acht Mitglieder des Reichsbankdirektoriums veranlassten Hitler, Hjalmar Schacht als Präsidenten und zwei andere Mitglieder des Direktoriums abuberufen. Von den übrigen fünf traten drei – unter ihnen der spätere Bundesbankpräsident Karl Blessing – zurück. Lediglich Puhl und Kretschmann blieben unter dem Druck ihrer Partei im Amt (Wandel, 1983, S. 171). Dies hätte die Verantwortlichen der Nationalbank schon sehr früh veranlassen sollen, die Glaubwürdigkeit Puhls vorsichtig zu beurteilen.

Was die Herkunft des deutschen Goldes betrifft, so liess es der Goldbestand der Deutschen Reichsbank kaum zu, Gold aus eigenen Beständen in der Höhe von 1,6 Milliarden Franken nach der Schweiz zu senden. Ende 1938 wies die Reichsbank einen Goldbestand von lediglich 70,8 Millionen RM bzw. rund 122 Mio. Franken aus²¹. Reichswirtschaftsminister Funk sagte im Nürnberger Prozess aus, der effektive Bestand habe 500 Millionen RM betragen. Nach dem Krieg stellten die Alliierten sofort fest, dass Deutschland tatsächlich mehr Gold verkauft hatte, als es vor dem Krieg besessen hatte. Nur sogenanntes Raubgold konnte die Differenz erklären, selbst wenn man das 1938 in Österreich und 1939 in der Tschechoslowakei «legal» erworbene Gold dazurechnete. Zweifel vonseiten der Schweizerischen Nationalbank wären somit

¹⁸ Final Act of the Paris Conference on Reparation vom 21. 12. 1945, in: SNB (1943–1950).

¹⁹ Extract from interrogation of Emil Puhl, 10. 8. 1945, in: SNB (1943–1950). Wer mit dem «zweiten Mann hinter Weber» gemeint war, ist bis heute nicht geklärt.

²⁰ Protokoll des Nürnberger Prozesses gegen die Hauptkriegsverbrecher, Zeugenaussage E. Puhl gegen Walter Funk vom 15. 5. 1946.

²¹ Boelcke (1977); auch andere Notenbanken wiesen in den 30er Jahren regelmässig tiefere Bestände, als effektiv vorhanden, aus. Der effektive Vorkriegsbestand wurde nach dem Krieg auf 800 Mio. beziffert, vgl. SNB, Bankausschuss-Protokoll Nr. 8, 3. 6. 1946.

auf jeden Fall angebracht gewesen oder hätten, soweit sie bereits vorhanden waren, ernsthafter verfolgt werden müssen.

5. Die Verhandlungen von Washington

Anfang August 1945 teilten die drei Westalliierten dem Politischen Departement mit, dass die Deutschland besetzenden Mächte ein Kontroll- oder Eigentumsrecht an den deutschen Guthaben in der Schweiz geltend machten. In seiner Antwort hob das EPD hervor, dass der Bundesrat nicht verstehen könne, gestützt auf welche Rechtsgrundlage diese Ansprüche erhoben würden, und dass die effektive Besetzung des deutschen Gebietes durch die Alliierten kaum rechtliche Auswirkungen ausserhalb der deutschen Grenze haben dürfte (Botschaft, 1946, S. 2). In den Verhandlungen, die im März 1946 begannen und zu denen der Bundesrat eingeladen wurde, machte die Schweiz gleich zu Beginn klar, dass es gemäss Haager Abkommen von 1907 zumindest zweifelhaft sei, ob die alliierten Militärbehörden überhaupt berechtigt seien, über deutsches Privateigentum zu verfügen. Diese und andere Erwägungen machten es der Schweiz unmöglich, auf das Begehren der Alliierten einzugehen. Gegen ein Argument der Alliierten konnte die Schweiz jedoch nichts ins Feld führen – nämlich, dass der Sieg der Alliierten für die Schweiz von allergrösster Bedeutung sei. Der Bundesrat stellte denn auch fest: «Es wäre deshalb nicht verständlich, wenn sich dieses Land, das im Gegensatz zu fast allen europäischen Ländern von der Geissel des Krieges verschont geblieben ist und dem es in jeder Hinsicht unendlich viel besser geht als andern Ländern, der Mitwirkung bei einer Massnahme entziehen wollte, die bezweckt, deutsches Eigentum zur Wiedergutmachung von Schäden herbeizuziehen, die durch deutsche Angriffe angerichtet wurden» (Botschaft, 1946, S. 4). Diesem Argument konnten die schweizerischen Delegierten – Vertreter der Nationalbank war Hirs – die Berechtigung nicht absprechen; dennoch lehnten sie eine rechtliche Verpflichtung aber weiterhin ab.

Angesichts der Herkunft des deutschen Goldes befand sich die schweizerische Delegation in einer schwachen Verhandlungsposition. Sie be-

reitete sich deshalb auf die Verhandlungen sehr sorgfältig vor.

Die Nationalbank liess Ende März 1946 ein Gutachten durch Professor Georges Sauser-Hall, Ordinarius für internationales Recht an der Universität Genf, erstellen, das noch einmal die Goldoperationen der Nationalbank mit der Reichsbank im Hinblick auf die Washingtoner Verhandlungen untersuchte. Er attestierte der Nationalbank gutgläubiges Handeln bei ihren Goldkäufen, da sie es mit einem regelmässigen Verkäufer zu tun hatte, während die Reichsbank wissen musste, dass sie das belgische Gold nicht zu Eigentum erwerben konnte. Deshalb könne in einem allfälligen Verfahren die Nationalbank nicht belangt werden, es sei denn, sie habe im juristischen Sinn böswillig gehandelt. Sauser-Hall lastet die Hauptschuld der Banque de France an, die einen sehr schweren Fehler begangen habe, als sie das belgische Depot den deutschen Besatzungsbehörden übergab, obwohl sich dieses Gold nicht auf von Deutschen besetztem Gebiet befand. In einer späteren Ergänzung des Gutachtens schränkte Sauser-Hall allerdings ein, dass sich – falls sich die Aussagen von Emil Puhl bewahrheiten sollten – die Rechtslage für die Nationalbank in «verschiedener Beziehung verschlechtern» würde (SNB, 1946d). Die Aussagen Puhls, ob sie nun korrekt waren oder einzig seiner Verteidigung dienten, boten den Amerikanern eine starke Ausgangslage für die Verhandlungen. Puhl wurde später in einem Kriegsverbrecher-Folgeprozess, dem sogenannten Wilhelmstrassenprozess, schuldig gesprochen und zu fünf Jahren Gefängnis verurteilt, hauptsächlich wegen seiner Mitwisserschaft bezüglich des aus Konzentrationslagern stammenden Goldes.

Als Vorbereitung zu den Verhandlungen in Washington diente, wie bereits erwähnt, auch der Bericht des Direktoriums «über den Goldverkehr der Schweizerischen Nationalbank mit der Deutschen Reichsbank» vom 16. Mai 1946. Weiter ordnete der Bundesrat am 20. Mai 1946 eine Zeugeneinvernahme des gesamten Direktoriums der Nationalbank durch das Bundesgericht an. Es handelte sich, gemäss Bundesrat, um eine vorsorgliche Beweisaufnahme für den Fall, dass die Alliierten einen Rechtsanspruch auf das

Raubgold anmelden sollten. Zu diesem Zweck hatten sich die Beweiserhebungen «insbesondere über die Verhandlungen der Nationalbank mit Herrn Puhl zu erstrecken»²². Diese Beweisaufnahme, bei der die Aussagen Puhls eine zentrale Rolle spielten, führte zu einer ernststen Verstimmung zwischen der Nationalbank und dem Bundesrat.

Im Abkommen von Washington, das am 25. Mai 1946 zwischen der Schweiz und den Regierungen von Frankreich, Grossbritannien und den Vereinigten Staaten abgeschlossen wurde, musste die Schweiz die Verpflichtung übernehmen, den drei alliierten Regierungen einen Betrag von 250 Millionen Schweizer Franken, zahlbar auf Sicht in Gold in New York zur Verfügung zu stellen. Die alliierten Regierungen erklärten ihrerseits, «dass sie mit der Annahme dieses Betrages für sich und ihre Notenbanken auf alle Ansprüche gegenüber der schweizerischen Regierung oder der Schweizerischen Nationalbank verzichten, die sich auf das von der Schweiz während des Krieges von Deutschland erworbene Gold beziehen. Damit finden alle auf dieses Gold bezüglichen Fragen ihre Erledigung» (Botschaft 1946, S. 21). Auch einer Freigabe der schweizerischen Guthaben in den Vereinigten Staaten stand nun nichts mehr im Wege²³. Somit war für die Schweiz die Goldfrage vom Tisch.

6. Die Beziehungen zwischen der Nationalbank und dem Bundesrat

Noch vor Ende der Verhandlungen kam es zwischen Bund und Nationalbank zu Meinungsverschiedenheiten. In einem Brief an Nationalbankpräsident Weber legte der Bundesrat seinen Standpunkt dar²⁴: «Falls die Nationalbank wegen ihrer Goldkäufe in einem Ausmass zu Schaden kommen sollte, dem sie mit ihren Mitteln nicht gewachsen ist, so dass der Bund für sie eintreten müsste, so kann doch keine Rede davon sein, dass der Bund diesen Schaden insgesamt übernimmt. Der Bundesrat wird daran festhalten, dass die Nationalbank nach Massgabe ihrer Mittel sich an der Schadendeckung beteiligen muss. Ein anderes Vorgehen wäre schon im Hinblick auf die Sachlage bei diesen Goldzedierungen, aber auch im Hinblick auf die Finanzlage

des Bundes nicht zu rechtfertigen. Die Nationalbank ist durchaus in der Lage, jedenfalls für einen beträchtlichen Teil des Schadens aufzukommen.» Der Bundesrat deckte zwar nach aussen das Vorgehen der Nationalbank, fühlte sich jedoch übergangen, was die Höhe der deutschen Goldverkäufe anbelangte, und warf der Nationalbank mangelnde Information vor²⁵. Im Protokoll des Bankausschusses vom 14. Mai 1946 wird dann auch offen davon gesprochen, dass es wichtig sei, «das nötige Vertrauensverhältnis zwischen Bundeshaus und Nationalbank wiederherzustellen». Die Nationalbank musste sich ausserdem den Vorwurf gefallen lassen, sie hätte die schweizerische Delegation für Washington nicht in genügendem Masse über die Details der Goldoperationen orientiert.

Diese Verstimmung zwischen Bundesrat und Nationalbank fand ihre Fortsetzung, als es konkret um die Bezahlung der 250 Millionen Franken ging. Die Nationalbank wies zunächst eine Beteiligung vehement ab mit dem Argument, dass die Schuld von 250 Millionen eine Schuld des ganzen Landes und nicht der Nationalbank sei, die ein gemischtwirtschaftliches Institut mit einem privaten Kapital darstelle²⁶. Unter dem Druck der politischen Realität, dann sogar auf Vorschlag der Nationalbank wurden aber 100 Millionen Franken dem Währungsausgleichsfonds (Abwertungsgewinn von 1936) entnommen und zur Bezahlung verwendet. Den Rest übernahm der Bund. In einem Bundesratsbeschluss vom 19. Dezember 1946 fand die Angelegenheit ihr Ende.

Literatur

- Boelcke, W. A. (1977), «Zur internationalen Geldpolitik des NS-Staates», in: «Hitler, Deutschland und die Mächte»: *Materialien zur Aussenpolitik des Dritten Reiches*, S. 292–309, Düsseldorf.
Botschaft (1946), «Botschaft des Bundesrates an die Bundes-

²² Brief des Bundesrates an den Präsidenten des Schweizerischen Bundesgerichts vom 20. 5. 1946, in: SNB (1946b).

²³ Die USA hatten am 14. 6. 1941 die Sperrung der schweizerischen Guthaben verfügt.

²⁴ Brief von Bundesrat Nobs an Nationalbankpräsident Weber vom 10. 5. 1946, SNB, Bankausschuss-Protokoll Nr. 6, 14. 5. 1946.

²⁵ a. a. o.

²⁶ SNB, Bankrat-Protokoll vom 5. 7. 1946.

- versammlung über die Genehmigung des in Washington abgeschlossenen Finanzabkommens» vom 14. 6. 1946.
- Hombberger, H. (1970), «Schweizerische Handelspolitik Im Zweiten Weltkrieg», Zürich.
- Utz, P. (1980), «Goldfingers merkwürdige Machenschaften», *Tages-Anzeiger-Magazin* Nr. 16, Zürich.
- Vogler, R. U. (1983), «Die Wirtschaftsverhandlungen zwischen der Schweiz und Deutschland 1940 und 1941», Dissertation, Zürich.
- Wandel, E. (1983), «Das deutsche Bankwesen im Dritten Reich 1933–1945», in: Aschhoff, G. et al. Hrsg. *Deutsche Bankengeschichte*, Bd. 3, Frankfurt.
- SNB, diverse Bankausschuss- und Bankrats-Protokolle.
- SNB (1943–1950), Goldoperationen der Schweizerischen Nationalbank mit der Deutschen Reichsbank, 1943–1950, *Archiv SNB, Nr. 0031*.
- SNB (1946a), Bericht des Direktoriums der Schweizerischen Nationalbank über den Goldverkehr der Schweizerischen Nationalbank mit der Deutschen Reichsbank während des Weltkrieges 1939–45, vom 16. Mal 1946, *Archiv SNB, Nr. 0013*.
- SNB (1946b), Washingtoner Abkommen, *Archiv SNB, Nr. 0014*.
- SNB (1946c), Washingtoner Abkommen, *Archiv SNB, Nr. 0015*.
- SNB (1946d), Consultation pour la Banque nationale suisse concernant les opérations d'or avec la Reichsbank par le professeur Georges Sauer-Hall (avec consultation complémentaire), 28. 3. 1946, *Archiv SNB, Nr. 0013*.